

Herrn
Rechtsanwalt
H. E. Schmitt-Lermann

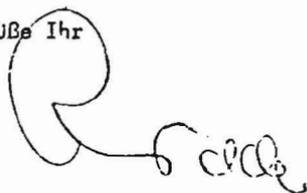
8000 M ü n c h e n 80
Prinzregentenstr. 97

Sehr geehrter Herr Schmitt-Lermann:

ich habe den Vorgang Bierlein inzwischen gelesen und muß sagen, daß mir gegenüber dem Elberstädter V. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts München die Worte fehlen. Hier bleibt doch wohl nur übrig, einige Kubel von glühender Lauge über ein Gericht auszugießen, das sich anmaßt, Fragen des politischen Stils, der "Polemik", der wissenschaftlichen Verfassungsinterpretation usw., ja der Politik generell, zu Rechtsfragen zu erheben. Das muß ich aber Ihnen überlassen. Knüpfen Sie doch bei der Unsüßlichkeit von Blatt 11 des Beschlusses an, wo die Kammer es dem Verfahren in der Hauptsache zuschreibt, "Klarheit über die Dialektik der Antragstellerin (!) und über ihre eigenen geistigen Ansichten (!) sowie deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung zu schaffen". Ich kann und will mich damit nicht verschleißen, und es würde auch, da es ohne Polemik meinerseits nicht ginge, in der Sache vielleicht nicht helfen. Wichtig wäre jetzt, etwa die Resolution der baden-württembergischen Hochschullehrer heranzuziehen die ja selbst gegenüber den "revisionsfesten" Bestandteilen des Grundgesetzes die Freiheit der Wissenschaft und der Meinungsäußerung reklamiert haben. Es mußte doch am Ende möglich sein, auch deutsche Richter davon zu überzeugen, daß ihre Aufgabe allein die Rechtsanwendung ist. Nach dem Recht der Verfassung, die allem übrigen Recht bekanntlich vorgeht, insbesondere nach den Grundrechten, ist es jedem Bürger freigestellt, mit den legalen Mitteln der Bildung öffentlicher

Meinung, als da sind das Meinern, Meinungsäußern, Agitieren, Kommunizieren, Protestieren, Sympathisieren etc. etc., sowohl für als auch gegen die Beibehaltung sowohl der aktuellen Rechts- als auch der aktuellen Sozialordnung einzuweisen. Tritt er gegnerisch auf, so ist doch deswegen, wie außerhalb der Grenzpfähle der Bundesrepublik Deutschland jeder westeuropäische Jurist unmittelbar einsehen wird, dieses Verhalten nicht rechtswidrig. Nur hierzulande wird ein solches "Bekämpfen" flugs als rechtswidrig abgestempelt, wenn es nicht am Segen der etablierten Mächte partizipieren kann, die aber nach der Verfassung doch gar nicht befugt sind, Verfassungsentscheidungen über den grundrechtlichen Freiheitsraum zu korrigieren. Ein unlängst erst aus seinem Amte geschiedener Landesminister hat mir in einem Gespräch vor wenigen Wochen seinem Erschrecken darüber Ausdruck gegeben, daß derart elementare Rechtseinsichten in allen Sparten und Instanzen der bundesdeutschen Gerichtsbarkeit, die den Mund von "Rechtsstaatlichkeit" und "Gewaltentrennung" nicht voll genug nehmen kann, über Dord gehen und die als Judikat fixierte, im Meinungskampf parteinehmende und rechtliche Benachteiligungen implizierende politische Entscheidung das Feld der Praxis zu beherrschen sich anschickt. Im vorliegenden Fall haben wir es sogar mit dem Verhalten einer Bewerbin zu tun, deren Reformvorstellungen sich ganz bescheidenlich im Rahmen des geltenden Verfassungs- und Gesetzesrechts halten (da ist die CSU beispielsweise sehr viel kühner). Dann muß es also wohl ihre - politische - "Richtung" sein, die den Richtern nicht paßt, die sie indes nur mit dem Wahlzettel, aber nicht mit ihren Justizakten bekämpfen dürfen, wenn sie den Voraussetzungen genügen wollen, unter denen ihnen die - mit Recht für unverzichtbar geholtene - "richterliche Unabhängigkeit" von der Verfassung eingestäumt worden ist.

Beste Grüße Ihr

A large, stylized handwritten signature in black ink, starting with a large 'R' and ending with a flourish.